



BAUANSUCHEN IM VEREINFACHTEN VERFAHREN

gemäß § 20 Z 2 lit. e – k, Z 5 und Z 7 Stmk. Baugesetz

Angaben zu den Bauwerber*innen:

Familienname, Vorname/Firma

Anschrift

Telefon

Mail

Familienname, Vorname/Firma

Anschrift

Telefon

Mail

2. Art des Bauvorhabens

3. Ort des Bauvorhabens

Straße, Hausnummer

KG, Grundstücks-Nr., EZ

Die Verfasser der Unterlagen haben das Vorliegen der Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren und überdies die Übereinstimmung des Bauvorhabens mit den im Zeitpunkt des Bauansuchens geltenden baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften zu bestätigen und sind für die Vollständigkeit und Richtigkeit der von ihnen erstellten Unterlagen gegenüber der Baubehörde verantwortlich.

Ort, Datum

Unterschrift Bauwerber

Erforderliche Unterlagen gemäß § 33 Stmk. Baugesetz:

- (1) Lageplan im Maßstab 1:1000 (zweifach);
- (2) Die erforderlichen Grundrisse, Schnitte, Ansichten und Beschreibungen (zweifach);
- (3) Der Nachweis des Eigentums oder des Baurechtes an dem für die Bebauung vorgesehenen Grundstück in Form einer amtlichen Grundbuchabschrift, nicht älter als 6 Wochen;
- (4) Die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers oder des Bauberechtigten, wenn der Bauwerber nicht selbst Grundeigentümer oder Bauberechtigter ist;
- (5) Erforderlicher Nachweis nach § 22 Abs. 2 Z 3
 - (der Nachweis, dass der Bauplatz – sofern dieser nicht in zwei Katastralgemeinden liegt – aus einem Grundstück im Sinn des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968 idF BGBl. I Nr. 51/2016, besteht. Der Nachweis kann entfallen
 - für bestehende Bauten,
 - für Bauten, die sich auf Grund ihrer Funktion üblicherweise über zwei Grundstücke erstrecken,
 - wenn rechtswirksame Bebauungspläne bestehen, denen ein Teilungsplan zugrunde liegt
 - sowie bei land- und forstwirtschaftlichen Bauten im Freiland;)
- (6) Die gegebenenfalls erforderliche Zustimmung bzw. Bewilligung der Straßenverwaltung nach den landesstraßenverwaltungsrechtlichen Bestimmungen;

Für **Vorhaben nach § 20 Z 2 lit. h** zusätzlich der Nachweis über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen im Sinn des Steiermärkischen Feuerungsanlagengesetzes 2016;

Für **Vorhaben nach § 20 Z 5** zusätzlich die Unterlagen gemäß § 23 Abs 1 Z 8 betreffend Energieeinsparung und Wärmeschutz;